



Gebührensatzung
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest

- Bereinigte Fassung -

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), Zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Soest in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden durch Bescheid der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, Kommunalen Betriebe der Stadt Soest (KBS) festgesetzt.
- (2) Die Stadt Soest in Gestalt der KBS kann anstelle der in Abs. 1 genannten Gebührenschuldner die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 3

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind in der Regel innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es kann gefordert werden, dass die Gebühren bei Beantragung der Leistung gezahlt werden.
- (3) Rückstände werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührensätze

A) Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1) Benutzung von Reihengräbern

a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	2.043,30 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahre	1.580,10 €
c) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	1.260,00 €
d) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung	1.260,00 €
e) für Urnen	1.254,10 €
f) für anonyme Urnen	1.230,20 €
g) Baumgrab	1.206,80 €
h) Rasenreihengräber mit Gedenkstein	1.749,20 €
i) Urnenreihenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen	1.320,40 €

2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) für eine Grabstelle	2.085,60 €
b) für je eine Urnengrabstelle (bis zu 2 Urnen)	1.973,60 €
c) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Gemeinschaftsanlagen	1.807,70 €
d) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Baumbestattungsanlagen	1.735,50 €
e) Urnenbestattung im Kolumbarium	2.545,20 €

Diese Gebühren gelten für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung bestimmte Dauer.

3) Wiedererwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze zu 2. bzw. entsprechende Teilbeträge, und zwar:

a) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle	2.085,60 €
b) Verlängerung von Nutzungsrechten je Wahlgrabstelle u. Jahr	69,52 €
c) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle	1.973,60 €
d) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnenwahlgrabstelle u. Jahr	65,79 €
e) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage	1.807,70 €
f) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage u. Jahr	60,26 €

g) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage	1.735,50 €
h) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage u. Jahr	57,85 €
i) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	2.545,20 €
j) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	84,84 €

4) Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer 3 b), 3 d), 3f), 3h) bzw. 3 j) für die Grabstellen der Wahlgrabstätte entsprechend der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 14.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

5) Doppelbelegung innerhalb der Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: 1.042,80 €

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen: 986,80 €

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle im Kolumbarium in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen 1.272,60 €

B) Bestattungsgebühren

1) Grabbereitung

a) Bestattungsgebühr Kolumbarium	124,00 €
b) Grabbereitung Urne	248,00 €
c) Grabbereitung Sarg	744,10 €
d) Grabbereitung Sarg Kind	297,20 €
e) Grabbereitung Tot- und Fehlgeburten	163,70 €

2) Benutzung der Leichenhalle 21,70 €

3) Aufbewahrung von Urnen (einmalige Pauschale) 8,80 €

4) Benutzung der Trauerhalle / inkl. Dekoration und Einrichtung wie Lautsprecheranlage und Orgel / Harmonium, einschl. der Endreinigung je begonnene Stunde 220,70 €

- 5) Benutzung des kleinen Trauerraumes incl. Dekoration (s. o.), einschl. der Endreinigung 44,10 €
- 6) Umbettungen
Umbettungen werden nach Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand berechnet. Die KBS ist berechtigt, die Umbettungsarbeiten an Fachfirmen zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten der Fachfirma sowie der Verwaltungsaufwand berechnet.
- C) Sonstige Leistungen
- 1) Erste Aufmachung:
Die Erste Aufmachung der Grabstätten (Abräumen und Entsorgen der Kränze, Herstellen eines einfachen Grabhügels oder Planieren und Glatt-harken der Fläche) ist der KBS vorbehalten. Die Gebühr für die erste Auf-machung wird zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben:
- a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 125,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren 58,30 €
c) für Urnen 29,10 €
- 2) Sonstige gärtnerische Arbeiten und andere nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand berechnet.
- D) Verwaltungsgebühren
- 1) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen inkl. Verkehrssicherheitskon-trolle je Grabmal 115,00 €
2) Prüfung und Genehmigung von Einfassungen 46,00 €
3) Prüfung und Genehmigung von Kissensteinen je Kissenstein 46,00 €
4) Umschreibung (Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten bzw. Urnen-wahlgrabstätten) 11,50 €
5) Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahl-grabstätten. Es werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 5 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurück gezahlt.

Inkrafttreten der Gebührensatzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 15.12.2022

Gez. Dr. Ruthemeyer

(Dr. Ruthemeyer)

Bürgermeister